

terverwaltung in Erinnerung zu behalten und keine Verwirrung aufkommen zu lassen.

Bei einem Nekrolog handelte es sich in der Regel um ein internes Verwaltungsinstrument einer geistlichen Gemeinschaft, in unserem Fall also des Straßburger Domkapitels, das eher nicht dazu bestimmt war, von Außenstehenden eingesehen oder als Beweismittel in Rechtsstreitigkeiten mit auswärtigen Konkurrenten eingesetzt zu werden. Gerade dazu diente hingegen die Urkundenfälschung des Erzpriesters Ludwig. Sich widersprechende Angaben in beiden Dokumenten, einem für den internen Gebrauch benutzten Nekrolog und einer nur gegenüber Auswärtigen genutzten Urkundenfälschung, konnten so problemlos nebeneinander existieren. Dem Straßburger Domkapitel war schließlich bewusst, welches Dokument den korrekten Sachverhalt vermittelte.

Auf die prominente Rolle der Bohlsbacher Mansen als Finanzierungsgrundlage des Anniversars verweist auch ihre Positionierung ganz zu Beginn der Liste der sieben Orte bzw. Höfe in der Ortenau. Vermutlich endeten in der älteren Schenkung hier bereits die relevanten Informationen zu deren Gegenstand und es waren nur noch die Angaben zur Datierung enthalten.

Als Textgrundlage dieser älteren Schenkung sind Aufzeichnungen innerhalb der Verwaltung oder des Archivs des Domkapitels anzunehmen, auf deren Vorhandensein auch der Nekrologeintrag hinweist. Sie könnten etwa in einer Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte in einer Besitzaufstellung oder einer Sammlung von Traditionsnotizen enthalten gewesen sein.³⁰ Dass es sich dabei um eine tatsächliche Schenkungsurkunde des 10. Jahrhunderts gehandelt haben wird, ist eher unwahrscheinlich, da bislang praktisch keine echten Bischofsurkunden des 9. und 10. Jahrhunderts bekannt sind.³¹

Vor diesem Hintergrund nimmt das konkrete Vorgehen des Fälschers Ludwig in der Komposition seiner Fälschung etwas genauer Gestalt an: Er verfertigte eine komplett neue Urkunde, in die er jedoch zahlreiche Textbestandteile der älteren Schenkung, insbesondere die Verortung und Beschreibung der Güter, übernahm. Zunächst fügte er der ursprünglichen Liste der 16 Mansen in sieben ortenauischen Orten bzw. Höfen die beiden vermutlich umstrittenen Mansen in Ober-Schäffolsheim im Elsass hinzu. Die unterschiedliche Beschreibungsweise, also die genaue Zuweisung von zwei Mansen nach Ober-Schäffolsheim gegenüber der unbestimmten Zuweisung der übrigen 16 Mansen zu den sieben Ortenauer Höfen, könnte ebenfalls ein Hin-